Zulassungssatzung der Universität Flensburg für Studiengänge der wissenschaftlichen Weiterbildung und der nicht konsekutiven Masterstudiengänge

Auf Grund des § 4 Abs. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) des Landes Schleswig-Holstein vom 19. Juni 2009 (GVOBI. 2009, S. 331) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom 27.04.2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle zulassungsbeschränkten Studiengänge der wissenschaftlichen Weiterbildung und der zulassungsbeschränkten nicht-konsekutiven Masterstudiengänge der Universität Flensburg.
- (2) Eingeschlossen sind alle Studiengänge, die die Hochschule gemeinsam mit einer in- oder ausländischen Hochschule durchführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen werden in den Prüfungsordnungen der unter § 1 aufgeführten Studiengänge festgelegt.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Für die Durchführung der Auswahlverfahren sind die Zulassungsausschüsse zuständig. Dem Zulassungsausschuss gehören zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes an. Der Zulassungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Zulassungs- und Prüfungsausschüsse können hinsichtlich ihrer personellen Besetzung identisch sein.
- (3) Die Zulassungsausschüsse werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Universitätrats gemäß § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes wurde am 21. Juli 2011 erteilt.

Flensburg, den 22. Juli 2011

Die Präsidentin der Universität Flensburg

Prof. Dr. Waltraud ,Wara' Wende